

Satzung über die Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Einwohnerbeteiligungssatzung

Rechtsstand 01.12.2011

Beschlussfassung der Einwohnerbeteiligungssatzung: 23.04.2009

Beschlussfassung der Ersten Änderungssatzung: 17.11.2011

§1 Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§2 Einwohnerunterrichtung

(1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner vor den Entscheidungen der Gemeindevertretung über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Den Einwohnern soll Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern.

(3) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Beschlussvorlagen sowie die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung sind rechtzeitig und die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse unverzüglich nach der Entscheidung über etwaige Einwendungen auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(4) Jeder Bürger hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten sowie die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse einzusehen. Diese Unterlagen liegen zu den öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Hauptamt aus.

(5) Die Ortszeitung „Das Doppeldorf“ und die Internetseite www.doppeldorf.de dienen einer angemessenen, unabhängigen und ausgewogenen Unterrichtung und Widerspiegelung der Meinungen der Einwohner über Angelegenheiten der Gemeinde. Der nach § 18 der Hauptsatzung zu bildende Medienrat wirkt auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabenstellung hin. Er soll auch Vorschläge zum Gesamtkonzept der Ortszeitung und der Internetseite der Gemeinde erarbeiten. Dazu legt der Medienrat dem Hauptausschuss seine Vorschläge schriftlich vor. Der Medienrat tagt in der Regel öffentlich. Er hat, wie die anderen Beauftragten der Gemeinde, kein eigenes Antragsrecht in der Gemeindevertretung. Der Medienrat informiert die Gemeindevertreter über den wesentlichen Inhalt seiner regelmäßigen Beratungen durch die Übersendung der Sitzungsprotokolle. Zu Mitgliedern des Medienrates sollen Bürger der Gemeinde bestellt werden, die weder Mitarbeiter der Verwaltung sind noch der Gemeindevertretung angehören.

§ 3 Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, mündliche Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen kommunalen Angelegenheiten an die Gemeindevertreter oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Wortmeldung soll 5 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist dem Fragesteller innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Antwort zu erteilen.

(2) Die Festlegungen in Abs. 1 gelten auch für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung mit der Einschränkung, dass die Ausschussmitglieder mit einfacher Mehrheit über ein Rederecht befinden.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet der Gemeinde, für die Ortsteile oder für Teilgebiete der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen ab 16 Jahren, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben, besitzen in der Einwohnerversammlung Rederecht.

(4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten beinhalten, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner über 16 Jahre. Der Antrag muss mindestens von 2 Prozent der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 5 Anliegerversammlung

(1) In Vorbereitung von Investitionen der Gemeinde, zu deren Finanzierung Straßenausbau- oder Erschließungsbeiträge erhoben werden sollen, sind mit den betroffenen Grundstückseigentümern Anliegerversammlungen mit dem Ziel durchzuführen, die Maßnahme und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Eigentümer einschließlich der zu erwartenden Kostenbeteiligung frühzeitig zu erörtern.

(2) Vor Beginn der Maßnahme sind die Anlieger über den geplanten Ablauf der Baumaßnahme sowie über Sperrungen, Umleitungen oder sonstige Beeinträchtigungen und über die voraussichtliche Bauzeit zu informieren.

(3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(4) Über den Inhalt der Anliegerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Niederschrift ist zur Einsichtnahme durch die betroffenen Einwohner beim Hauptamt zu den öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bereitzuhalten.

§ 6 Petitionen (Einwohnereingaben)

(1) Jeder hat das Recht, sich in kommunalen Angelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden (Einwohnereingaben) einzeln oder gemeinschaftlich sowohl an den Bürgermeister als auch an die Gemeindevertretung zu wenden.

Der Einreicher ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies abschließend nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

(2) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung zu deren Sitzungen in seinem Bericht über eingereichte Einwohnereingaben und deren Stand der Bearbeitung zu informieren.

(3) An die Gemeindevertretung gerichtete Petitionen werden durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister bearbeitet. Sie leiten den Stellungnahme dem Hauptausschuss zu. Der Hauptausschuss kann den Petenten anhören, eine eigene Entscheidung treffen oder die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).